

Allgemeine Versicherungsbedingungen Reparaturkostenversicherung

Teil A - Leistungen und Ausschlüsse

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den Leistungen der Reparaturkostenversicherung. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung ausnahmsweise eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

§ 1 Was ist versichert?

Die Versicherung bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile, die in der nachfolgenden Ziffer 1.1 genannt sind.

1.1 Von der Versicherung erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

Verbrennungsmotor

Ansaugkrümmer, Schaltsaugrohr, Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile; Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölsteuerventil der variablen Nockenwellenverstellung, Ölfiltergehäuse, ÖlstandsSENSOR, Schwung-/Antriebsscheibe mit Zahnkranz; Riemenscheiben, mechanische Kettenspanner, Spann- und Umlenkrolle des Nebenaggregateriemens, Zahnriemen/Kette mit Spann- und Umlenkrolle sofern die Wechselintervalle eingehalten wurden und kein Regelwechsel fällig ist.

Schalt-, Verteiler-, Automatikgetriebe

Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät, elektronische Teile der Schaltbetätigung und vom automatisierten Schaltgetriebe die Hydraulikeinheit.

Kupplung

Druckplatte, Geber- und Nehmerzylinder und elektronische Teile der Kupplungsbetätigung.

Achsgetriebe

Achsgetriebegehäuse einschließlich aller Innenteile, elektronische Teile der Schaltbetätigung einschließlich Freilaufnabe und Sperre.

Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, mechanische und elektronische Systeme der Antriebsschlupfregelung und Allradsteuerung, elektrische Lamellenkupplung, Visco-Kupplung.

Lenkung

Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, elektronische Bauteile der Lenkung.

Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremssattel, Bremskraftbegrenzer und von Antiblockiersystemen die Teile: elektronisches Steuergerät, Drehzahlsensoren und Hydraulikeinheit.

Fahrdynamiksysteme

Steuergeräte und Drehzahlsensoren von elektronisch geregelten Sperrdifferenzialen, Stabilitätskontrollen, Traktionskontrollen und von elektronisch bzw. automatisch geregelten Allradantrieben.

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Hochdruckpumpe, Einspritzdüsen/-ventile, Injektoren, Steuergeräte der Kraftstoffaufbereitung,

Luftmassenmesser, AGR-/EGR-Ventil, Turbolader, Ladekompressor und elektronische Bauteile der Einspritzanlage.

Elektrische Anlage

Generator mit Regler und Freilauf, Anlasser, elektronische Zündanlage (ausgenommen Zündkabel), elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage (ausgenommen bei Korrosion und Oxidation), elektronische Motorsteuerung, Zündanlassschalter, Start/Stopp-Schalter, Zündspule, Vorglühssteuergerät; Bordcomputer, Multifunktionsdisplay, Kombiinstrument, Steuergeräte des Bordsystems wie z. B. BCI, BCM, BSI, CIM, ECU, IDS, SAM (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Fahrdynamiksystems, des Audiosystems und des Radarsystems), Pedalsensoren, Gebläsemotor Innenraum; Scheibenwischermotor vorne und hinten und von der Scheinwerferreinigungsanlage die Hubdüse und die Scheinwerferreinigungspumpe.

Klimaanlage

Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer, Expansionsventil, (Trockner nur in Verbindung mit dem Ersatz der vorgenannten Teile dieser Baugruppe), elektronische Teile der Klima-/Heizungssteuerung.

Kühlsystem

Wasserkühler des Motors, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, AGR-/EGR-Kühler, Ladeluftkühler, Visco-/Thermolüfter des Motors, Temperaturfühler, ThermoSchalter und Zuheizer der elektrischen Motor-Vorwärmung (nicht Standheizung).

Komfortelektrik

Front- und Heckscheibenheizungselement (ausgenommen Bruchschäden), Fensterhebermotoren, Steuergerät der Wegfahrsperre und folgende Bauteile der Zentralverriegelung: Steuergerät, Sperrmotoren, Schalter, Hecklappentaster (ausgenommen Fernbedienung); elektrische Bauteile der Sitzverstellung und -heizung (ausgenommen Verkabelung); vom elektrischen Schiebedach/Cabrio Verdeck: Steuergerät, elektrische Motoren, Schalter, Hydraulikeinheit, Hydraulikpumpe und Hydraulikzylinder.

Abgasanlage

Lambdasonde, NOx-Sensor, Abgastemperatursensor, Abgaskrümmer, Hosen-/Flammrohr, Katalysator und Dieselpartikelfilter (nicht bei der fälligen Wartung).

Sicherheitssysteme

Elektronische Bauteile von Airbag und Gurtstraffer einschließlich deren Steuergeräte und pyrotechnische Treibsätze, Lenkradwickelfeder.

Die Versicherung umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1.1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

1.2 Keine Versicherung besteht für

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
- c) Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines versicherungspflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
- d) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören.
- e) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem versicherungspflichtigen Schaden anfallen;
- f) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen usw.);
- g) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungs-, Reinigungsarbeiten und vergebliche Aufwendungen.

§ 2 Welchen Inhalt hat die Versicherung, gilt eine Kostenbeteiligung?

- 1. Verliert ein versichertes Teil innerhalb der Versicherungsdauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Versicherungslaufzeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Reparatur bzw. auf Kostenersatz in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
- 2. Im Schadenfall gilt ein Höchstersatz in Höhe von 5.000 € netto als vereinbart. Weiterhin ist der Versicherungsanspruch begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Versicherungsanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Versicherungsanspruchs ein Versicherungs-Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt auf der Versicherungszusage eingetragen sein. Im Schadenfall gilt ein Kunden-Selbstbehalt in Höhe von 150 € netto als vereinbart. Im Rahmen des Selbstbehalts wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
- 3. Die Versicherung umfasst die Reparatur versicherter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Versicherungsanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
- 4. Versicherungspflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers erstattet.
- 5. Eine Versicherungsleistung setzt voraus, dass
 - a) ab Verkauf die vom Händler vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgerecht bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführt worden sind. Der Versicherungsnehmer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende bzw. verspätete Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind. Der Versicherungsnehmer hat im Zweifel nachzuweisen, dass eine Nichtbeachtung der Hinweise nicht ursächlich für den Schadenseintritt ist;
 - c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
 - d) der versicherungspflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde.

§ 3 Ausschlüsse

1. Keine Versicherung besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (einschließlich Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxidation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmörung, Korrosion, Brand oder Explosion, ungeachtet dessen, ob die Ursache dafür im Innenraum des Fahrzeugs entstanden ist oder sich von außen auf das Fahrzeug auswirkte;
- e) die unmittelbar oder mittelbar durch Eintritt oder Eindringen von Wasser entstehen;
- f) durch Kriegereignisse jeglicher Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Verkäufer (z. B. für Produktions-, Montage-, Konstruktions- oder Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen), oder aus anderweitigem Gewährleistungs- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

2. Die Versicherung bezieht sich nicht auf

- a) den Kostenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen usw.);
- b) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackier- und Reinigungsarbeiten und Ähnliches;
- c) vom Hersteller nicht zugelassene Bauteile;
- d) einzelne Schäden an Verschleißteilen sowie Fälle, in denen der Austausch oder die Reparatur von Verschleißteilen durch von der Versicherung abgedeckte Schäden erforderlich ist, einschließlich Schäden an einem versicherten Teil infolge der Beschädigung eines Verschleißteils.

3. Ferner besteht keine Versicherung für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der werkseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, Umrüstung auf Flüssiggas, Fahrwerkmodifikationen) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die vom Versicherungsnehmer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Express- oder Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist.

Voraussetzung für den Ausschluss der in diesem Absatz genannten Schäden ist, dass der Eintritt dieser Schäden auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist. Die Beweislast für Fahrlässigkeit oder Vorsatz liegt beim Versicherungsnehmer.

§ 4 Was gilt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und arglistiger Täuschung?

1. Vorsatz

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

2. Grobe Fahrlässigkeit

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Teil B - Pflichten des Versicherungsnehmers und Regelungen zum Versicherungsvertrag

Hier finden Sie Pflichten und Obliegenheiten, die Sie zur Aufrechterhaltung Ihres Versicherungsschutzes beachten müssen sowie weitere Regelungen zur Vertragsdurchführung.

§ 1 Beitragszahlung

1. Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung

Der Versicherungsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu zahlen. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des vereinbarten Beitrages abhängig. Für Versicherungsfälle, die vor Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2. Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird der Versicherungsbeitrag nicht rechtzeitig geleistet, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 2 Welche Obliegenheiten müssen beachtet werden?

1. Pflichten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

- a) ab Verkauf fristgemäße Durchführung der vom Händler vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Händler oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben;

- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs.
- d) Angabe von den in den Annahmerichtlinien abgefragten und unter Teil A § 2 genannten Gefahrumständen vor Vertragsschluss.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers nach dem Versicherungsfall

- a) unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn bei Ihrem verkaufenden Händler. Die Kontaktdaten Ihres Betriebs finden Sie in Ihrem Vertrag in Ihrer care4mobility App. Alternativ können Sie den Versicherungsfall auch an den Versicherer melden. Sie können den Versicherer unter der Rufnummer +49 711 490 63 501 erreichen;
- b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim verkaufenden Händler oder einem geeigneten Kfz-Meisterbetrieb;
- c) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- d) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- e) Zurverfügungstellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- f) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- g) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- h) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- i) Befolgung der Weisungen des Versicherers.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Versicherungsbedingungen ist zusätzlich die Erklärung des Versicherers, dass es sich um einen versicherungspflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (der Versicherer benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter Ziffer 1. und 2. genannten Pflichten durch den Versicherungsnehmer ist der Versicherer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob diesem dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Versicherungsschadens erschwert wird bzw. wurde.

4. Pflichten des Versicherers

- a) Begleichung der Kosten der Reparatur durch einen geeigneten Kfz-Meisterbetrieb zur Durchführung der Reparatur;
- b) Zahlung der versicherungspflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvoranschlag;
- c) sofern eine Reparatur durch den verkaufenden Händler oder eines geeigneten Kfz-Meisterbetriebes nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalt), Mitwirkung an der Abstimmung des Versicherungsfalls und des erforderlichen Reparaturumfangs durch den Versicherer.

§ 3 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung gilt für innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verkaufte und zugelassene Fahrzeuge, bei denen als Voraussetzung der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland liegt.

§ 4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt zu dem auf dem Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag oder Einmalbeitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.

§ 5 Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeugs?

Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Versicherungslaufzeit geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber/neuen Fahrzeughalter über. Zur Übertragung der Versicherungspolice, teilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Daten des Erwerbers/neuen Fahrzeughalters an die Emailadresse rkv-info.de@realgarant.com mit und übergibt ihm den Versicherungsschein. Im Anschluss daran erhält der Versicherungsnehmer innerhalb von einem Monat vom Versicherer eine Bestätigung der Übertragung.

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber/neue Fahrzeughalter ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

§ 6 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn der Versicherungsnehmer kündigt, wird die Kündigung mit Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Wenn

der Versicherer kündigt, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, gelten hinsichtlich der Beitragsrückerstattung die gesetzlichen Bestimmungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, § 39 Abs. 1 VVG.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach Ablauf der Widerrufsfrist sind die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu erbringen. Wurde der Beitrag als Einmalbeitrag erbracht, erhält die versicherte Person den nicht verbrauchten Einmalbeitrag zeitanteilig vom Versicherungsnehmer zurück.

§ 7 Welches Recht gilt für den Vertrag und wo ist der Gerichtsstand?

1. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder dessen vertragsverwaltende Niederlassung zuständig ist.

Alternativ kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

3. Zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Der Versicherer kann bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen sind, kann der Versicherer auch dort Klage erheben.

4. Verhalten Dritter

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen seiner Repräsentanten zurechnen lassen.